

# **Schul- und Benutzungsordnung für die Sing- und Musikschule Füssen e. V.**

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

## **§ 1 Aufgabe**

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über Bezeichnung Singschule und ~~und Musikschulverordnung~~ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens, speziell in den Orchestern, Ensembles und Musikgruppen innerhalb der Stadt Füssen und den Mitgliedsgemeinden.

## **§ 2 Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik Elementar-/ Grundstufe“ und Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementare Musikpädagogik (§ 3)
2. Instrumentalfächer und Vokalunterricht (Unter-/Mittel-/Oberstufe) (§ 4)
3. Musikalische Gruppenangebote (§ 5)
4. Ensemblefächer (§ 6)
5. Kooperationen (§ 7)
6. Projekte und Veranstaltungen (§ 8)

Die Elementare Musikpädagogik geht dem Unterricht in den Instrumentalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Kooperationen, Musikalische Gruppenangebote, Projekte und Veranstaltungen, insbesondere Auftritte für kommunale Zwecke, vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

### § 3 Elementare Musikpädagogik

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	ab 1,5 Jahre (Stichtag 30.09.)
Voraussetzungen	in Begleitung Elternteil bzw. Bezugsperson
Unterrichtsform	Gruppen je 5 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	ca. 40 Minuten
Dauer	jeweils ½ jährlich

2. Musikalische Früherziehung I u. II

Alter	ab 4 Jahre (Stichtag 30.09.)
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen je 5 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Minuten
Dauer	bis zu 2 Jahren

3. Musikalische Grundausbildung

Alter	ab 6 Jahre (1. und 2. Klasse)
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen je 5 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Minuten
Dauer	1 Jahr

Abweichungen von den Stichtagsregelungen sind nur aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen möglich.

## **§ 4 Instrumentalunterricht**

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
  - a) Kinder  
Der Besuch der Elementaren Musikpädagogik ist grundsätzlich Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumentalunterricht. Das Einstiegsalter der Schüler in die Instrumentalausbildung hängt auch wesentlich von deren individueller musikalischer Vorbildung und physischer Konstitution ab.
  - b) Jugendliche und Erwachsene  
Als Erwachsene gelten alle Volljährigen, mit Ausnahme von Schülern (Vollzeitunterricht), Studierenden (Vollzeitstudium) und Auszubildenden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
  - a) Streichinstrumente
  - b) Zupfinstrumente
  - c) Holzblasinstrumente
  - d) Blechblasinstrumente
  - e) Tasteninstrumente
  - f) Schlaginstrumente
  - g) Gesang
3. Der Unterricht wird im Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) oder in Gruppen ab 2 Schülern (45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Über die Einteilung, Zulassung zum Einzelunterricht sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Bei der Zuteilung zum Instrumentalunterricht haben Kinder und Jugendliche Vorrang vor Erwachsenen.

## **§ 5 Musikalische Gruppenangebote**

Außerhalb des Instrumentalunterrichts werden für Gruppen und Ensembles mit begrenzter Teilnehmerzahl musikalische Fort- und Weiterbildungen in der Ensemble-Arbeit angeboten:

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen/Ensembles ab 5 Teilnehmer
Unterrichtseinheiten	45 Minuten und 60 Minuten
Dauer	nach Absprache

## **§ 6 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumentalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## **§ 7 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Laienorchestern oder Kirchengemeinden.

## **§ 8 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, können weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule darstellen. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

## **§ 9 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

## **§ 10 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrkräften, zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt;  
ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

## **§ 11 Anmeldung/Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die bestätigte Zuteilung der Musikschule zum Unterricht rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme sowie die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft bestehen nicht.

## **§ 12 Daten/Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Auf die Datenschutzerklärung im Internetauftritt der Musikschule wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Diese muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai eines Jahres schriftlich mit Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung) zugehen. Der Unterricht gilt als beendet, wenn der Musikschule bis spätestens 31. Mai eines Jahres keine schriftliche Wiederanmeldung (mit Unterschrift) vorliegt.

2. Zum Schuljahresbeginn neu eingetretene Schüler haben eine Probezeit bis zum 30.11. des ersten Schuljahres, bis zu deren Ablauf das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten sachgrund- und fristlos gekündigt werden kann.
3. Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schul- und Benutzungsordnung nach Rücksprache mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

### **§ 14 Verhinderung**

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

### **§ 15 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft oder einen von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der fünften Stunde ein Erstattungsanspruch nach Maßgabe des § 6 der Entgeltordnung für die Sing- und Musikschule Füssen e. V.

### **§ 16 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten oder Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der gesetzlichen Vertreter, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

## **§ 17 Aufsicht**

Eine Aufsicht durch die jeweilige Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.

## **§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

## **§ 19 Öffentliches Auftreten/Öffentlichkeitsarbeit**

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Die Musikschule verfügt über eigene Medien, für deren Inhalt und Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. In diesen Medien (Internetauftritt, Programmhefte, Flyer etc.) werden vorwiegend die Aktivitäten der Musikschule präsentiert. Dabei können auch Bild- und Tonaufnahmen von Schülern aus dem Unterricht oder von Veranstaltungen veröffentlicht werden. Die zustimmungspflichtige Verwendung erfolgt ausschließlich zum Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung der Musikschule. Die stets widerrufliche Zustimmung hierzu wird mit dem Anmeldeformular eingeholt.

Auf die Veröffentlichung von Fotos etc. von öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule in Printmedien hat die Musikschule keinen Einfluss.

## **§ 20 Instrumente**

Grundsätzlich sollen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgelt- und Benutzungsordnung ausgeliehen bzw. vermietet werden.

## **§ 21 Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## **§ 22 Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen und Auftritten gegen Unfall versichert.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Füssen, den 08. Juni 2022

Maximilian Eichstetter  
Erster Vorsitzender